

Die Sozialgerichtsbarkeit in Deutschland

KLAUS-PETER WAGNER,

Präsident des Sozialgerichts Berlin

Mit dem Einigungsvertrag tritt in der bisherigen DDR auch das Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.9.1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) in Kraft.¹ In den fünf neuen Ländern werden neben Arbeits-, Verwaltungs- und Finanzgerichten auch eigenständige Sozialgerichte und Landessozialgerichte errichtet werden. Bis dahin werden die bestehenden Kreis- und Bezirksgerichte durch besondere Fachspruchkörper die Aufgabe wahrnehmen, dem Bürger Rechtsschutz in sozialrechtlichen Angelegenheiten zu gewähren.

Wenngleich das SGG erst 1954 in Kraft getreten ist, reichen seine Wurzeln doch bis in das vergangene Jahrhundert zurück. 1884 nahm das alte Reichsversicherungsamt seine Arbeit auf und verstand sich, obgleich der Sache nach Verwaltungsbehörde, als Gericht der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes führte schließlich dazu, in Anknüpfung an Bewährtes unter der Bezeichnung Sozialgerichtsbarkeit eigenständige besondere Verwaltungsgerichte zu schaffen. Wie das materielle Sozialrecht dem einzelnen die Sicherung seiner Existenzgrundlagen gewährleisten will, soll das Verfahrensrecht ihm helfen, seine Rechte effektiv zu verwirklichen. Das Klagerecht des Bürgers ist sein Schutzrecht.

Zuständigkeit und Gerichtsaufbau

Als besondere Verwaltungsgerichte sind die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit zur Entscheidung öffentlich-rechtlicher Streitigkeiten berufen. Die Generalklausel des §40 Abs. 1 VwGO eröffnet für solche Streitigkeiten allgemein den Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten^{1, 2}, läßt aber eine andere Zuweisung durch Bundesgesetz zu. Die Abgrenzung zur Zuständigkeit der allgemeinen Verwaltungsgerichte findet sich in § 51 SGG: Der Sozialrechtsweg ist gegeben für alle öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten in Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Arbeitslosenversicherung einschließlich der übrigen Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit sowie der Kriegsoferversorgung. Ob eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit in Angelegenheiten der Sozialversicherung gegeben ist, hängt davon ab, ob die aus dem vom Kläger vorgetragenen Sachverhalt hergeleitete Rechtsfolge ihre Grundlage im materiellen Sozialversicherungsrecht findet; es kommt auf die Natur des Rechtsverhältnisses an, aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird. So ist der Rechtsweg z.B. gegeben, wenn der Kläger seinen Anspruch auf Altersrente gegen den Rentenversicherungsträger verfolgt, wenn er von seiner Krankenkasse ein bestimmtes Hilfsmittel oder Krankengeld oder von der Berufsgenossenschaft nach Arbeitsunfall Leistungen der Unfallversicherung verlangt oder wenn er sich gegen eine vom Arbeitsamt unter Verkürzung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld festgesetzte Sperrzeit (vgl. § 119 AFG) wendet. Ebenso ist der Rechtsweg aber auch eröffnet, wenn sich im Prozeß zwei Sozialversicherungsträger gegenüberstehen, die im Rahmen des gegliederten Systems der Sozialversicherung um Ausgleichs- oder Erstattungsansprüche streiten (z.B. Krankenkasse und Arbeitsamt; vgl. § 102 ff. Sozialgesetzbuch, 10. Buch - Verwaltungsverfahren - vom 18. 8.1980 und vom 4.11.1982 [SGB X]).

Schon die Vorläufer des SGG waren über die ursprüngliche Zuständigkeit für die klassischen Zweige der Sozialversicherung (*Kranken-, Renten- und Unfallversicherung*) hinausgewachsen und hatten sie - dem Gedanken der Sachnähe folgend - auf weitere Rechtsgebiete ausgedehnt. Nach dem ersten Weltkrieg kam die Kriegsoferversorgung hinzu und nach ihrer reichsgesetzlichen Einführung im Jahre 1927 die *Arbeitslosenversicherung*. Diese Sparte umfaßt heute den weiten Bereich der Arbeitsförderung (§ 3 Abs. 2 Sozialgesetzbuch, 1. Buch - Allgemeiner Teil - vom 11.12.1975 [SGB I]) einschließlich der sonstigen Aufgaben der Bundesanstalt für Arbeit, auch soweit sie über die herkömmliche

Sozialversicherung hinausgehen (z.B. Erteilung der Arbeiterlaubnis für Ausländer).

Zur *Kriegsoferversorgung* gehören alle Streitigkeiten, die ihre Grundlage im Bundesversorgungsgesetz (BVG) haben. § 5 Abs. 1 SGB I umschreibt die Sparte inzwischen umfassender als soziale Entschädigung bei Gesundheitsschäden. Neben der Versorgung der Kriegsofener und Hinterbliebenen sind die Entschädigung bei Impfschäden auf der Grundlage des Bundesseuchengesetzes und diejenige der Opfer von Gewalttaten auf der Grundlage des Opferentschädigungsgesetzes zu nennen; beide Gesetze nehmen auf das BVG Bezug.

Ebenfalls aus Gründen der Sachnähe gehört das *Kassenarztrecht* in die Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit. Hier handelt es sich um aus dem materiellen Krankenversicherungsrecht folgende, im Fünften Buch des SGB wurzelnde Rechtsbeziehungen zwischen den Krankenkassen, den Kassen(zahn-)ärztlichen Vereinigungen und den Kassen(zahn-)ärzten einschließlich der Rechtsbeziehungen innerhalb der Kassen(zahn-)ärztlichen Selbstverwaltung (z.B. Zulassung als Kassen(zahn-)arzt, Abrechnungswesen, Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Behandlungsweise). Seit 1989 sind die Beziehungen der Krankenkassen zu den Krankenhäusern und in gewissem Umfang auch zu anderen Leistungserbringern hinzugekommen (§ 51 Abs. 2 SGG).

Schließlich gehören in den Sozialrechtsweg öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aus dem zweiten Abschnitt des *Lohnfortzahlungsgesetzes*; es geht um den für Kleinbetriebe geltenden Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Lohnfortzahlungen im Krankheitsfall und die dazu erhobene Arbeitgeberumlage (§ 51 Abs. 3 SGG). Außerdem hat der Gesetzgeber von der Möglichkeit des § 51 Abs. 4 SGG zahlreichen Gebrauch gemacht, der Sozialgerichtsbarkeit weitere öffentlich-rechtliche Streitigkeiten zuzuweisen. Erwähnt werden sollen nur Angelegenheiten des *Bundeskinderergeldgesetzes* und des *Bundeserziehungsgeldgesetzes* sowie Streitigkeiten um die Anerkennung als Schwerbehinderter einschließlich des Ausweiswesens nach dem *Schwerbehindertengesetz*. Nur aus historischen Gründen erklärbar ist es, daß es für einzelne Bereiche des materiellen Sozialrechts bei der auf §40 Abs. 1 VwGO beruhenden Kompetenz der allgemeinen Verwaltungsgerichte geblieben ist, vor allem für Streitigkeiten aus dem Recht der Sozialhilfe auf der Grundlage des Bundessozialhilfegesetzes.

Der *Gerichtsaufbau* ist dreistufig. Eingangsgesicht ist das *Sozialgericht* (SG): Die Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg sowie das Saarland unterhalten je ein Sozialgericht, in den größeren Flächenstaaten sind bis zu acht Sozialgerichte eingerichtet. Als zweite Instanz für Berufungen und Beschwerden besteht in jedem Bundesland ein *Landessozialgericht* (LSG), die dritte (Revisions-)Instanz bildet das *Bundessozialgericht* (BSG) in Kassel. In der Sozialgerichtsbarkeit der bisherigen Bundesrepublik sind insgesamt etwa 1.060 Richterinnen und Richter tätig, davon etwa 320 bei den Landessozialgerichten und 40 beim BSG. In allen drei Instanzen sind pro Jahr über 180.000 Verfahren zu beaufsichtigen.

Verwandtschaft zur Arbeitsgerichtsbarkeit zeigt sich bei der Besetzung der *Richterbank*. In allen drei Instanzen wirken neben dem Berufsrichter (in den Kammern des Sozialgerichts) bzw. den drei Berufsrichtern (in den Senaten beim LSG und beim BSG) je zwei ehrenamtliche Richter mit. Sie sind nicht „Laien“, sondern durch soziale Herkunft und Berufserfahrung mit den umstrittenen Lebenssachverhalten aus der Berufs- und Arbeitswelt vertraute Fachleute der Praxis mit der Aufgabe, das juristische Fachwissen der Berufsrichter zu ergänzen und Lebensnähe zu erreichen. Sie kommen aus den Kreisen der Versicherten (vor allem: Arbeitnehmer) und der Arbeitgeber, im Bereich der Kriegsoferversorgung aus den Kreisen der mit dem Rechtsbereich vertrauten Personen und der Versorgungsberechtigten; im Kassenarztrecht sind es Kas-

¹ Vgl. Einigungsvertrag, Anlage I, Kap. VIII, D, Abschn. II, Nr. 1.
² Vgl. dazu Wilke, NJ 1990, Heft 6, S. 244 ff.